



HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2020

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Claudia Papst-Dippel (AfD)
vom 07.02.2020

Finanzielle Bezuschussung von Vereinen der freien Wohlfahrtspflege in Hessen durch das Bundesland Hessen – Teil IV

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit den Skandalen um die Arbeiterwohlfahrt (AWO) und deren Untergliederungen in Hessen, speziell in den Kreisverbänden Frankfurt und Wiesbaden, ist das Vertrauen in die Vereine der freien Wohlfahrtspflege geschmälert worden.

Wir würden daher gerne in Erfahrung bringen, welche Vereine der freien Wohlfahrtspflege, besonders die Mitglieder der „Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.“ durch das Land Hessen finanziell subventioniert werden.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Gab es bei einem Verein, oder mehreren Vereinen des „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V.“ in Hessen, innerhalb der letzten fünf Jahre Beanstandungen während der jährlichen Finanzprüfung durch die Finanzbehörden Hessens im Sinne der Gemeinnützigkeit? (Bitte nach jeweiligem [Einzel-]Verein des/im jeweiligen Verband/es-, nach Jahren und dem genauen Datum-, sowie Art und Betrag der Beanstandung gesondert aufschlüsseln.)
- Frage 2. Gab es bei einem Verein, oder mehreren Vereinen des „DRK e.V.“ in Hessen, innerhalb der letzten fünf Jahre Beanstandungen während der jährlichen Finanzprüfung durch die Finanzbehörden Hessens im Sinne der Gemeinnützigkeit? (Bitte nach jeweiligem [Einzel-]Verein des/im jeweiligen Verband/es-, nach Jahren und dem genauen Datum-, sowie Art und Betrag der Beanstandung gesondert aufschlüsseln.)
- Frage 3. Gab es bei einem Verein, oder mehreren Vereinen der islamischen Gemeinden in Hessen, innerhalb der letzten fünf Jahre Beanstandungen während der jährlichen Finanzprüfung durch die Finanzbehörden Hessens im Sinne der Gemeinnützigkeit? (Bitte nach jeweiligem [Einzel-]Verein des/im jeweiligen Verband/es-, nach Jahren und dem genauen Datum-, sowie Art und Betrag der Beanstandung gesondert aufschlüsseln.)

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung (AO) nicht erteilt werden. Zu diesen dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen gehören auch der Gemeinnützigkeitsstatus sowie dessen erstmalige und regelmäßige Prüfung und Überwachung einschließlich einzelner und konkreter Prüfungsmaßnahmen durch die zuständigen Finanzbehörden.

Wiesbaden, 24. Februar 2020

Dr. Thomas Schäfer